

LZV-Regelungen für 2022

1. Regelungen bis einschließlich 31.03.2022

Lizenzen die im letzten Quartal 2021 zur Verlängerung fällig werden können bis einschließlich **31.03.2022 mit nur 15 UE** verlängert werden. Darüber hinaus ist noch bis einschließlich 31.03.2022 die LZV zu **100 % online** möglich.

Dies gilt für folgende Lizenzen:

1. Lizenzen, die im Jahr 2020 abgelaufen sind und aufgrund der Corona-Sonderregelung stillschweigend (also ohne Absolvierung eines LZV-Lehrganges) bis 31.12.2021 verlängert wurden.
Es erfolgt eine Verlängerung um 3 Jahre nach dem Modus:
Letzter Tag der LZV + restliche Tage bis zum Quartalsende + 3 Jahre.
2. Lizenzen, die regulär zum 31.03./30.06./30.09. oder 31.12.2021 abgelaufen sind bzw. ablaufen werden. Bei diesen Lizenzen wurde aufgrund der Corona-Sonderregelung der Ablauf pro Quartal aufgehoben und sie wurden stillschweigend bis 31.12.2021 verlängert.
Es erfolgt eine Verlängerung um 4 Jahre nach dem Modus:
Letzter Tag der LZV + restliche Tage bis zum Quartalsende + 4 Jahre.
3. *

2. Regelungen ab dem 01.04.2022

Ab dem 01.04.2022 treten folgende „ursprüngliche“ Regelungen zur LZV wieder in Kraft.

- reguläre, quartalsweise Verlängerung um 4 Jahre
- Verteilung der geforderten UE's zur LZV: 50 % präsent und 50 % online
- sowie*

*Bitte zusätzlich beachten:

Für Fachlizenzen müssen immer 50 % (Breitensport) und 100 % (Leistungssport/Prävention) der erforderlichen UE bei Lehrgängen absolviert werden, die speziell zur Verlängerung dieser Lizenzen anerkannt werden. Diese werden ausschließlich vom BTV angeboten.

Mind. 50 % der erforderlichen UE müssen in Bayern absolviert werden.

Fortbildungen privater oder kommerzieller Anbieter können grundsätzlich nicht zur Lizenzverlängerung anerkannt werden.